

Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer vom 9. Dezember 1971/5. Januar 1972 (StAnz Nr. 3/1972), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer vom 25. Juni 2010 (StAnz Nr. 29/2010)

1. Gebühren, Auslagen und Vorschüsse

- 1.1 Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer sowie des Schlichtungsausschusses und des Eintragungsausschusses sowie für die Erarbeitung und Abfassung von Rügebescheiden werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- 1.2 Außerdem kann die Kammer vom Gebührenpflichtigen zusätzlich den Ersatz entstandener Auslagen verlangen, soweit sie den üblichen Verwaltungsaufwand der Kammer überschreiten.
- 1.3 Die Kammer kann vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss auf Gebühren und Auslagen verlangen.

Dem Gebührenpflichtigen ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

- 1.4 Bei Anträgen auf Eintragung in die Architektenliste sowie in die Stadtplanerliste wird ein Kostenvorschuss in Höhe der Eintragungsgebühr erhoben.

2. Gebührenpflichtiger

- 2.1 Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wurde.
- 2.2 Im Rügeverfahren ist der Betroffene gebührenpflichtig, wenn das Verfahren mit einer Rüge endet.

3. Fälligkeit

- 3.1 Die Gebühren werden nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zustellung eines Gebührenbescheides.
- 3.2 Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

4. Mahnung und Vollstreckung

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung und Vollstreckung gelten entsprechend.

Gebührentarif zu Ziff. 1. Abs. 1 der Gebührenordnung der Bayerischen Architektenkammer

1. Architektenliste

1.1	Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste gemäß Art. 4 BauKaG Dazu bei Beweiserhebung (auch Vorladung) Beweisgebühr	300,00 Euro bis 100,00 Euro
1.2	Zusätzliche Gebühr für die besondere Prüfung von Antragstellern nach Art. 4 Abs. 3 BauKaG (Bachelors)	500,00 Euro
1.3	Bei Ablehnung der Eintragung in die Architektenliste ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 1.1 bzw. 1.1 und 1.2 fällig.	
1.4	Gebühr für die Eintragung in die Architektenliste gem. Art. 4 Abs. 7 und Abs. 8 BauKaG (Umtragung)	150,00 Euro
1.5	Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in die Architektenliste	
1.5.1	vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages	120,00 Euro
1.5.2	nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrages	150,00 Euro
1.6	Ausstellung eines Ausweises über die Eintragung in die Architektenliste (Mitgliedsausweis)	20,00 Euro

2. Bescheinigung der EU-Fähigkeit

Ausstellung einer Bescheinigung gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr

0 bis 300,00 Euro

3. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten

3.1	Gebühr für die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BauKaG	200,00 Euro
3.2	Zurücknahme des Antrags auf Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten	
3.2.1	vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrags	70,00 Euro
3.2.2	nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrags	120,00 Euro
3.3	Bei Ablehnung der Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 3.1 fällig.	

4. Stadtplanerliste

4.1	Gebühr für die Eintragung in die Stadtplanerliste gemäß Art. 7 BauKaG Dazu bei Beweiserhebung (auch Vorladung) Beweisgebühr	300,00 Euro bis 100,00 Euro
4.2	Gebühr für die Eintragung in die Stadtplanerliste gem. Art. 7, 34 Abs. 2 BauKaG (Übergangsvorschrift bis 30.06.2008) Dazu bei Beweiserhebung (auch Vorladung) Beweisgebühr	300,00 Euro bis 100,00 Euro
4.3	Bei Ablehnung der Eintragung in die Stadtplanerliste ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 4.1 fällig.	

- | | | |
|-------|--|-------------|
| 4.4 | Gebühr für die Eintragung in die Stadtplanerliste gem. Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs.7 und 8 BauKaG (Umtragung) | 150,00 Euro |
| 4.5 | Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in die Stadtplanerliste | |
| 4.5.1 | vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages | 120,00 Euro |
| 4.5.2 | nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrages | 150,00 Euro |
| 4.6 | Neuausstellung eines Ausweises über die Eintragung in die Stadtplanerliste | 20,00 Euro |
| 4.7 | Änderung der Eintragung in die Stadtplanerliste | 30,00 Euro |

5. Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis

- | | | |
|-------|--|-----------------------|
| 5.1 | Gebühr für die Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 und die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 9 Abs. 2 BauKaG | 1.000,00 Euro |
| 5.2 | Gebühr für die Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 und die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 9 Abs. 2 BauKaG | 500,00 Euro |
| 5.3 | Zurücknahme des Antrages auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 BauKaG | |
| 5.3.1 | vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages | 200,00 Euro |
| 5.3.2 | nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrages | 250,00 Euro |
| 5.4 | Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister gem. Art. 9 Abs. 6 BauKaG | 60,00 bis 200,00 Euro |
| 5.5 | Bei Ablehnung der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis gem. Art. 8 BauKaG ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 5.1 fällig. | |

6. Zulassung als verantwortlicher Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz gem. §§ 11, 12 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen

- | | | |
|-------|---|-------------|
| 6.1 | Gebühr für die Zulassung als verantwortlicher Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz | |
| 6.1.1 | Gebühr für die Prüfung durch den Prüfungsausschuss | 500,00 Euro |
| 6.1.2 | Gebühr für die Zulassung durch den Eintragungsausschuss | 200,00 Euro |
| 6.2 | Zurücknahme des Antrags auf Zulassung als verantwortlicher Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz | |
| 6.2.1 | vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrags | 70,00 Euro |
| 6.2.2 | nach Eintritt in die Vorprüfung des Antrags | 200,00 Euro |
| 6.3. | Bei Ablehnung des Antrags auf Zulassung als verantwortlicher Sachverständiger für den vorbeugenden Brandschutz ist eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziff. 6.1.1 bzw. 6.1.2 fällig. | |

7. Eintragung in weitere Verzeichnisse

- | | | |
|-------|--|--|
| 7.1. | Eintragung in die Listen nach Art. 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bzw. Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO in der Fassung vom 14. August 2007 | |
| 7.1.1 | Gebühr für die Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner nach | |

Art. 62 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayBO	120,00 Euro
7.1.2 Gebühr für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner nach Art. 62 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO	120,00 Euro
7.1.3 Wiedereintragung in die Liste der Nachweisberechtigten	50,-- Euro
7.2 Eintragung von verantwortlichen Sachverständigen nach § 2 ZVENev	120,-- Euro
8. Eintragung in das Büroverzeichnis auf den Internet-Seiten der Bayerischen Architektenkammer	
Ersteintragung in das Büroverzeichnis	36,00 Euro
Änderung der Eintragung	15,00 Euro
9. Eintragung in das Energieberaterverzeichnis auf den Internet-Seiten der Bayerischen Architektenkammer	
Ersteintragung in das Energieberaterverzeichnis (Verzeichnis der Kammermitglieder, die die Anforderungen nach Ziff. 3.1 der Richtlinie Vor-Ort-Beratung vom 07.09.2007 des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfüllen)	25,-- Euro
Änderung der Eintragung	12,-- Euro
10. Schlichtungsausschuss	
10.1 Für die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden die folgenden Gebühren erhoben:	
- bei Streitwerten bis zu 15.000 Euro	500 Euro
- bei Streitwerten über 15.000 Euro	3,5 % des Streitwerts.
10.2 Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen.	
10.3 Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren ohne Schlichtungsverhandlung, so ist die Gebühr auf ein Viertel zu ermäßigen.	
10.4 Gebührenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Gebühren zu tragen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.	
11. Rügeverfahren/Bußgeldverfahren	
11.1 Der Vorstand der Bayerischen Architektenkammer setzt im Rügeverfahren je nach Umfang, rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten der Sache eine Gebühr von 50,00 bis 300,00 Euro fest.	
11.2 Die Höhe der Gebühren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. Art. 32 Abs. 1 BauKaG bemisst sich nach § 107 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).	
12. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung	
12.1 Für die Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen im regelmäßig erschein-	

nenden Akademieprogramm bekannt zu geben. Sie sind getrennt für Kammermitglieder und sonstige Personen, denen die Teilnahme ermöglicht wird, festzusetzen. Sie dienen der Kostendeckung gemäß Ziff. 6.1 der Satzung der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer.

- 12.2 Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder nach Art. 4 Abs. 3 bis 5 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die bayerische Architektenliste eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 3 BauKaG ausüben, entrichten die für Kammermitglieder festgesetzten Gebühren. Als Absolventen gelten Diplomierete bis drei Jahre nach der Diplomierung.

Die in ein Verzeichnis der Bayerischen Architektenkammer eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner werden bei einer Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung nach Ziff. 12 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung Kammermitgliedern gleichgestellt.

- 12.3 Kammermitglieder, die den Jahresbeitrag gem. Ziff. 2.2 der Beitragsordnung der Bayerischen Architektenkammer entrichten, bezahlen auf Antrag ein Viertel der Teilnahmegebühren, soweit das Kontingent der hierfür zur Verfügung stehenden Plätze (15 %) nicht ausgeschöpft ist.
Von einer Ermäßigung ausgenommen sind Veranstaltungen mit einer Teilnahmegebühr bis zu 50,00 Euro und Exkursionen.
Das nähere Verfahren wird in den Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer (Teilnahmebedingungen) geregelt.

13. Bescheinigungen und Beglaubigungen (je nach Umfang der erforderlichen Feststellungen)

- | | | |
|------|---|------------------|
| 13.1 | Erteilung einer amtlichen Bescheinigung | 0 bis 30,00 Euro |
| 13.2 | Beglaubigungen | 0 bis 30,00 Euro |

14. Sonstige Arbeiten und Leistungen

- 14.1 Für sonstige Leistungen – ausführliche Auskünfte in Schriftform, Gutachten und Stellungnahmen – wird von der Kammergeschäftsstelle der Zeitaufwand entsprechend den jeweils geltenden Sätzen des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) für die Vergütung von Sachverständigen in Rechnung gestellt, wobei aufgrund der erforderlichen Fachkenntnisse und der Schwierigkeit der Leistung regelmäßig der Höchstsatz zuzüglich eines Zuschlags von 50 % zugrunde zu legen ist. Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer zahlen die Hälfte der vorgenannten Gebühr.
- 14.2 Mitglieder der Architektenkammer erhalten in grundsätzlichen Fragen kostenlos Auskunft, wenn die Fragen ohne besonderen Arbeitsaufwand beantwortet werden können. Telefonische, kürzere Auskünfte (z.B. Anfragen, ob ein Architekt eingetragen ist) an Außenstehende sind ebenfalls gebührenfrei.